

Satzung des Vereins
Dschunke e.V.
Verein für offene Jugendarbeit, Walheim am Neckar

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dschunke e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Walheim am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den jungen Menschen ein vielfältiges, zeitgemäßes, ihren Neigungen entsprechendes Freizeitangebot zu machen und die Jugendlichen bei ihrer Orientierung, Arbeit und Lebensplanung zu unterstützen. Des Weiteren soll die Gemeinde bei der offenen Jugendarbeit unterstützt werden. Dabei sollen besonders die Eigeninitiativen der Jugendlichen unterstützt und gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - a) Förderung der offenen Jugendarbeit und Schaffung der Grundlagen für eine demokratische Selbstbestimmung und Selbstorganisation der Jugendlichen insbesondere im Jugendhaus.
 - b) Entgegennahme von Spenden, Beiträgen und öffentlichen Mitteln und deren ausschließliche Verwendung zur jugendpflegerischen Arbeit im Jugendhaus, sowie zur Förderung der offenen Jugendarbeit, insbesondere durch jugendpädagogische Betreuung.
 - c) Vertretung der Belange der Jugendlichen, des Jugendhauses und seiner Besucher gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
 - d) Unterstützung der Gemeinde bei der Durchführung der offenen Jugendarbeit insbesondere bei der Mitgestaltung von Aktivitäten des Jugendhauses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Vorstand hat seine Ablehnung zu begründen.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist erst nach einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich, sofern der Vorstand einem sofortigen Austritt nicht zustimmt. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz schriftlicher Mahnung
 - b) Grober und wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c) unehrenhaftes und vereinschädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Es gilt eine einfache Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Betroffenen mit ein- geschriebenem Brief bekannt gegeben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der „Jugendrat“

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung
 - a) Im ersten Quartal eines Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
 - b) Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Aushang im Jugendhaus und Veröffentlichung im Walheimer Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
 - c) Bei wichtigen Anlässen oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies wünscht, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
 - d) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder des Jugendrates
 - c) Beschluss des Haushaltsplans
 - d) Beschlussfassung über alle das Vereinsleben betreffenden Vorhaben, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem Jugendrat vorbehalten sind.
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - h) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung
 - i) Beschlüsse über die etwaige Auflösung des Vereins
- (3) Stimmrecht:
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Jeder dieser Vertreter hat eine Stimme, die er nur persönlich abgeben kann. Juristische Personen stimmen durch ihre Vertreter ab. Die Stimmberechtigung der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung ist vor der ersten Wahl oder Beschlussfassung festzustellen und muss schriftlich festgehalten werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(4) Beschlüsse und Wahlen:

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht in besonderen Fällen eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- c) Wahlen werden geheim und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der eine einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Enthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- d) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn darauf bei der Einladung zur Mitgliederversammlung aufmerksam gemacht wurde. Diese Regelung ist nicht anwendbar bei § 6 Absatz 4d und §12, die ihrem Inhalt nach nicht geändert werden können.
- e) Über die Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet im Jugendhaus öffentlich gemacht und in der nächsten Mitgliederversammlung aufgelegt werden muss.
- f) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorstand das Misstrauen aussprechen und beantragen, in den nächsten 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um Neuwahlen durchzuführen.

§ 7 Vorstand

(1)

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart und stimmberechtigten Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer beträgt höchstens 3, mindestens aber einen. Er/Sie wird/werden wie der Vorstand auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Vertreter des Jugendrates können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

b) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart müssen voll geschäftsfähig sein.

c) Hauptamtliches Personal der Gemeinde, das im Jugendhaus tätig ist, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Personalangelegenheiten entscheidet der Vorstand über die Teilnahme.

(2) Aufgaben des Vorstands:

a) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

b) Er beruft die Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.

c) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

d) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der 2. Vorsitzende tätig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Rahmen des Vorstandes für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht im gültigen Haushaltsplan veranschlagt sind.

(4) Ein in der Sitzung zu bestimmender Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes. Die Protokolle und Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand gemäß §26 BGB

(1) Der Vorstand gemäß §26 des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Im Innenverhältnis kann der Vorstand Rechtsgeschäfte innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans ohne Begrenzung vollziehen.

§ 9 Jugendrat

Bei der Mitgliederversammlung wird ein Jugendrat gebildet. Die Vertreter des Jugendrates haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Vertreter des Vorstandes können an den Sitzungen des Jugendrates teilnehmen.

- (1) Der Jugendrat besteht aus 3 bis 7 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Es wird ein Jugendratsprecher und ein Stellvertreter bestimmt. Diese werden in der ersten Sitzung nach der Wahl der Jugendräte mit einfacher Mehrheit gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Pro Quartal muss mindestens eine Sitzung abgehalten werden. Weitere Sitzungen werden vom Jugendrat selber bestimmt.
- (5) Sitzungstermine müssen dem Vorstand mitgeteilt werden. Es wird jeweils ein Vertreter des Vorstandes zur Sitzung eingeladen.
- (6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Aufgaben des Jugendrates:
 - a) Planen und Durchführen von Aktionen
 - b) Anbieten zusätzlicher Freizeitangebote und Öffnungszeiten des Jugendhauses nach Absprache mit der Gemeinde, des Vorstandes und der hauptamtlich angestellten Mitarbeiter.
 - c) Werben neuer Besucher
 - d) Übernehmen von Verantwortung wie zum Beispiel den Thekendienst während den Öffnungszeiten des Jugendhauses.
 - e) Ansprechpartner für Besucher des Jugendhauses bei Wünschen oder Problemen.
- (8) Alle Aktionen die geplant sind, müssen vorher mit dem Vorstand abgeklärt und von diesem genehmigt werden.
- (9) Wenn aus besonderen Gründen keine regelmäßigen Sitzungstermine gefunden werden können, ist der Vorstand für die Aufgaben des Jugendrates verantwortlich.

§ 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- (1) Mitgliedsbeiträgen
- (2) Einnahmen durch Veranstaltungen
- (3) Spenden
- (4) Sammlungen
- (5) Zuschüssen der Gemeinde Walheim für die Vereinsarbeit
- (6) öffentlichen Fördermitteln

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Prüfungen der Bücher und der Kasse erfolgen mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfung kann jederzeit von allen Organen des Vereins beantragt werden.
- (3) Die Gemeinde Walheim kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Der Verein ist in diesem Fall verpflichtet, alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht dem Verein angehören.
- (5) Die Prüfungsberichte sind bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

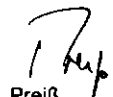


§ 12 Vereinsauflösung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn sie in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen wird. Kann in einer Mitgliederversammlung die Auflösung nicht beschlossen werden, so wird eine erneute Mitgliederversammlung nicht vor Ablauf von 4 Wochen einberufen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walheim am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wird beim Amtsgericht Besigheim hinterlegt.

Stand: 11.03.2009/ Az. 464.211

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a. Dschunke b. Walheim	a. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. b. Vorstandsmitglieder sind Tobias Pulli, geb. 30.03.1987, Besigheim, ↳ 1. Vorsitzender Mirijam Kranz, geb. 12.10.1987, Walheim, ↳ 2. Vorsitzende Isabelle Werner, geb. 13.12.1987, Walheim, ____ ↳ Kassenwart	a. In der Mitgliederversammlung vom 18.07.2006 wurde die Satzung errichtet.	a. Den 26.10.2006  Preis Justizamtmann b. Bl. 1 - 15
2			In der Mitgliederversammlung vom 10.03.2009 wurde § 9 (Jugendrat) der Satzung geändert.	a. Den 07.04.2009  gez. Braun Justizinspektorin b. Bl. 24 - 36
3		<u>Isabelle Werner ist aus dem Vorstand ausgeschieden.</u> In der Mitgliederversammlung vom 10.03.2009 wurde gewählt Anja Beck, geb. 01.09.1987, Bietigheim-Bissingen, ↳ als Kassenwart		a. Den 27.05.2009  Braun Justizinspektorin b. Bl. 39 - 45
			Unbeglaubigt gefertigt mit Stand vom 29. 5. 09. Die unterstrichenen Stellen sind gelöscht und somit Gegenstand des Amtsgerichts Besigheim	29. 5. 09.